

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma MOTRAXX ELEKTROGERÄTE GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der MOTRAXX ELEKTROGERÄTE GmbH („Motraxx“) gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge. Sie gelten auch für zukünftige Angebote, Lieferungen sowie Leistungen, selbst wenn dies nicht nochmals gesondert erwähnt wird.
- 1.2 Anders lautende Bedingungen des Käufers, auch wenn diese der Bestellung beigelegt oder darin genannt sind, verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
- 1.3 Die AGB gelten in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen werden auch in laufenden Vertragsverhältnissen wirksam, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Information widerspricht. Die aktuelle Fassung ist jeweils unter www.motraxx.com abruf- und einsehbar.
- 1.4 Zur Wahrung der in diesen AGB bestimmten Schriftform genügt die einmalige telekommunikative Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht eine bestimmte Annahmefrist enthalten. In diesem Fall können sie nur innerhalb dieser Frist angenommen werden. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Motraxx zustande. Für den Umfang der Lieferung und den sonstigen Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung von Motraxx maßgebend.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3 Veröffentlichungen sowie öffentliche Äußerungen zur Beschaffenheit der von Motraxx bezogenen Produkte bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung von Motraxx.

3. Preisstellung

- 3.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Preisstellungen gem. den jeweils gültigen Incoterms.
- 3.2 Die Preise verstehen sich stets als Netto-Preise ohne Skonto und sonstige Nachlässe – ggf. zzgl. geltender UST.
- 3.3 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.4 Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk (EXW). Sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Be- und Entladung, Transportversicherung sowie ggf. anfallender Zoll und andere öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 3.5 Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten ist Motraxx berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Fracht-, Material- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und Motraxx diese Änderung nicht zu vertreten hat. Sollte eine Preiserhöhung 10 % überschreiten, hat der Käufer das Recht, sich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.

4. Lieferzeit

- 4.1 Von Motraxx in Aussicht gestellte Termine für Lieferungen und Leistungen sowie Fristen sind unverbindlich, soweit nicht im schriftlichen Vertrag eine feste Frist oder ein fester Termin verbindlich vereinbart ist.
- 4.2 Motraxx haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare oder für den Lieferanten nicht beeinflussbare Ereignisse (z.B. Auswirkungen der Covid-Pandemie, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Krieg, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Motraxx nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Motraxx die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist Motraxx zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In Fällen von solch vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die verbindlichen Liefertermine und Lieferfristen bis zum Wegfall der Hindernisse, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 4.3 Liefertermine und Lieferfristen gelten bei Vereinbarung von Versendung als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten

Dritten übergeben oder zum Versand gebracht oder, wenn dies aus von dem Besteller zu vertretenden Umständen nicht möglich ist, dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt worden ist. Bei Lieferungen ab Werk (EXW) gelten die Liefertermine und Lieferfristen als eingehalten, wenn die Lieferung vom Besteller abgeholt oder dem Besteller die Abholbereitschaft angezeigt worden ist.

- 4.4 Motraxx ist jederzeit zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.
- 4.5 Kommt Motraxx schuldhaft in Verzug, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit unverhältnismäßig oder wird Motraxx von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensansprüche geltend machen. Auf die genannten Umstände kann sich Motraxx nur berufen, wenn der Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden benachrichtigt wird.

5. Versand und Gefahrenübergang

- 5.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- 5.2 Express- und Kuriermehrkosten zahlt der Käufer, wenn nicht anders vereinbart. Die Wahl des Versandunternehmens bleibt Motraxx überlassen.
- 5.3 Eine besondere Versicherung gegen Transportrisiken erfolgt nur bei entsprechender Vereinbarung.
- 5.4 Verzögern sich Versand, Übergabe oder Abnahme infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandt- bzw. abhol- bzw. abnahmebereit ist und Motraxx dies dem Käufer angezeigt hat.
- 5.5 Lagerkosten nach Gefahrübergang oder während des Verzuges des Käufers trägt der Käufer. Bei Lagerung durch Motraxx betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

6. Zahlungen

- 6.1 Maßgebend ist die vereinbarte Zahlungsweise.
- 6.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Motraxx über den Betrag verfügen kann. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen; Bankspesen trägt der Käufer. Sie sind sofort fällig.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % berechnet.
- 6.4 Wenn Motraxx Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, Zahlungen eingestellt werden oder andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist Motraxx in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 6.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Rückhaltung des Kaufpreises nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder zwischen den Parteien unstreitig sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäß § 449 BGB mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.
- 7.2 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Motraxx bis zur Erfüllung sämtlicher Motraxx gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Motraxx zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird Motraxx auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 7.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 7.4.1 Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt Motraxx seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer Motraxx mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von Motraxx in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma MOTRAXX ELEKTROGERÄTE GmbH

- 7.4.2 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer Motraxe die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 7.4.3 Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung), Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers nahelegen, ist Motraxe berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann Motraxe nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretene Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.
- 7.5.1 Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Kunde verwahrt die neue Sache für Motraxe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.
- 7.5.2 Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht Motraxe gehörenden Gegenständen steht Motraxe Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich Motraxe und der Käufer darüber einig, dass der Käufer Motraxe Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.
- 7.5.3 Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Käufer hiermit Motraxe seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von Motraxe in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der an Motraxe abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nummer 7.4.3. entsprechend.
- 7.5.4 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Käufer, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an Motraxe ab.
- 7.6. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer Motraxe unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.7. Bei Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Motraxe zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch Motraxe erfordert keinen Rücktritt des Käufers. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch Motraxe liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Motraxe hätte dies ausdrücklich erklärt. Motraxe ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
8. **Sachmängelhaftung / Reklamationen / Rücksendungen**
- 8.1. Der Käufer kann etwaige Rechte wegen Sachmängel nur geltend machen, wenn er seinen gemäß § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in Bezug auf die gelieferte Ware ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Mangel ist Motraxe innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Die Erhebung entsprechender Einwendungen ist ausgeschlossen, wenn die Kaufsache, bereits verarbeitet, eingebaut oder vermischt sein sollte.
- 8.2. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen, sofern dies innerhalb der Verjährungsfrist bekannt und anerkannt wird.
- 8.2.1. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten.
- 8.2.2. Im Falle der Beseitigung des Sachmangels ist Motraxe verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.3. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, oder ist Motraxe zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die Motraxe zu vertreten hat, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 8.4. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Motraxe bestehen nur insoweit, als Motraxe mit seinem Käufer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 8.5. Keine Sachmängelhaftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, es sei denn, dass der Käufer nachweisen kann, dass der Defekt bei Gefahrübergang schon vorhanden war und nicht auf den o. g. Umstände beruht.
- 8.6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 8.7. Schadensansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 8.8. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
- 8.9. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
9. **Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand**
- 9.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Motraxe und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2. Für den Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Internationale Kaufrechtsübereinkommen gelten nicht.
- 9.3. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der jeweilige Geschäftssitz von Motraxe.
- 9.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferung und Leistung aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ist Nürnberg.
- 9.5. Motraxe ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
10. **Geheimhaltungsvereinbarung**
Sowohl der Besteller als auch der Lieferant sind verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages und im Vorfeld der Vertragsverhandlungen bekannt geworden sind, streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen keine dieser vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben oder sonst zugänglich machen, es sei denn diese Informationen sind allgemein zugänglich.
11. **Schlussbestimmung**
Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.